

§3

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Verbrauchsabgaben selbst zu berechnen.

(2) Entstehungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, in Einzelfällen den Entstehungszeitraum abweichend hiervon festzulegen bzw. Betrieben, die Grund- und Hilfsmaterial nicht kontinuierlich beziehen, einen Ausgleich der abzuführenden Beträge zwischen einzelnen Entstehungszeiträumen zu genehmigen.

§4

(1) Die Verbrauchsabgabe ist bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Betriebe, bei denen die gemäß § 2 selbst berechnete Verbrauchsabgabe im Entstehungszeitraum (Kalendermonat) 100 MDN nicht übersteigt, sind von der Abführung befreit.

§5

Für die Erhebung und Abführung gelten im weiteren die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

§6

Übergangsregelung

Die bis zur Verkündung dieser Anordnung für die Vormonate fällig gewordenen Beträge sind bis zum 10. Dezember 1964 an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für die Vormonate geleisteten Steuerabschlagzahlungen sind gegebenenfalls neu zu berechnen. Sich dabei ergebende Überzahlungen sind mit der auf Grund dieser Anordnung abzuführenden Verbrauchsabgabe zu verrechnen.

§7

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 10*
über verfahrensrechtliche und bautechnische
Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 9. November 1964

Zur Ergänzung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 28 der Deutschen Bauordnung wird durch folgende Ziff. 8 ergänzt:

„8. Die Staatliche Bauaufsicht hat durch den Bauantragsteller den Eigentumsnachweis erbringen zu lassen. Sofern der Bauantragsteller nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes ist, ist er verpflichtet, den Bestätigungsnachweis für die Zustimmung des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verwalters für die Bebauung zu führen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Soll ein volkseigenes Grundstück durch einen finanz- oder haushaltsgebundenen Rechtsträger von Volkseigentum, eine gesellschaftliche Organisation oder sozialistische Genossenschaft (nutznießende Rechtsträger) bebaut werden, so genügt grundsätzlich der Nachweis der Rechtsträgerschaft bzw. der erfolgten Verleihung des Nutzungsrechtes für das zu bebauende Grundstück. Bei Bebauung von volkseigenen Grundstücken durch Private ist in jedem Fall die Zustimmung der für den Standort zuständigen Abteilung Finanzen der Räte der Kreise zu fordern.
- b) Bei staatlich verwalteten privaten Grundstücken ist die Zustimmung zur Bebauung des für die Kontrolle der Verwaltung dieses Grundstückes zuständigen staatlichen Organs erforderlich.
- c) Handelt es sich bei dem Bauantragsteller um eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so genügt, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, der Nachweis des bestehenden genossenschaftlichen Nutzungsrechtes.“

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1964

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

* Anordnung Nr. 9 (GBl. II 1963 Nr. 9 S. 41)